

Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zur

**130. Änderung des Flächennutzungsplans
„Deitenbach – Brink“**

Teil 2 – Umweltbericht



Stadt Gummersbach

1. EINLEITUNG

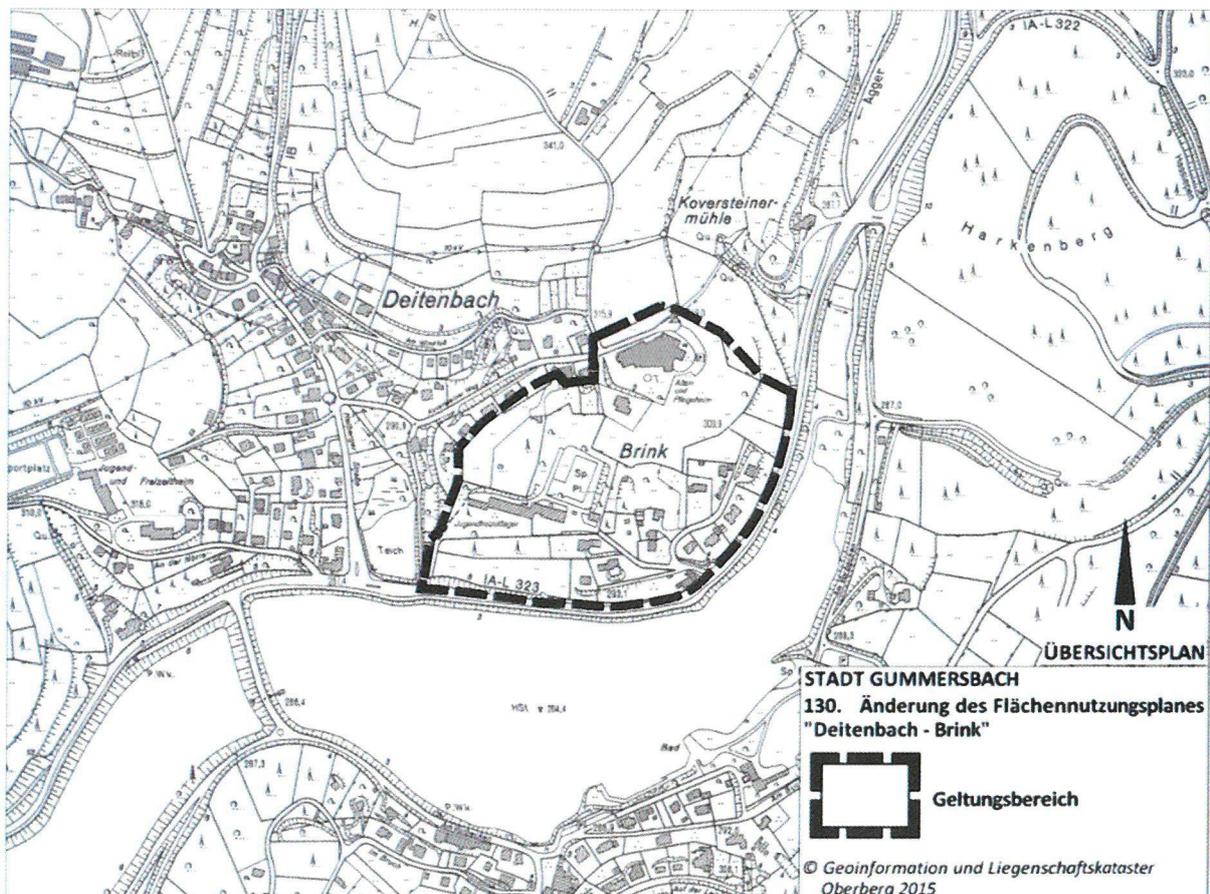
Inhalt und Ziel der 130. Änderung des FNP „Deitenbach – Brink“

Anlass für die 130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gummersbach ist die geplante bauliche Erweiterung des Pflegeheimes „Haus Aggertal“. Es muss aufgrund gesetzlicher Auflagen vergrößert werden, um die bestehende Bettenanzahl erhalten zu können. Die Erweiterung erfolgt in südöstlicher Richtung. Um hierfür die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen wird ein Bebauungsplan aufgestellt und der Flächennutzungsplan entsprechend geändert. Darüber hinaus werden im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Anpassungen entsprechend dem Bestand vorgenommen.

Angaben über den Standort

Der Änderungsbereich der 130. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst den östlichen Bereich des Gummersbacher Ortsteils Deitenbach sowie die Ortslage Brink. Im Norden grenzt das Plangebiet an weitere Wohnbauflächen des Ortes Deitenbach sowie an große landwirtschaftliche Flächen. Im Osten und Süden trennt die Meinerzhagener Straße L 323 das Plangebiet von der Aggertalsperre. Im Westen trennen Grünflächen sowie eine Wasserfläche die beiden Orte. Das Gebiet ist überwiegend durch Wohnnutzung geprägt, zusätzlich befindet sich in Deitenbach das Alten- und Pflegeheim „Haus Aggertal“.

Die genaue Lage des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen.



(Übersichtsplan mit Geltungsbereich)

Bedarf an Grund und Boden

Zur Umsetzung des Planungszieles werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

	Bisherige Darstellung	Geplante Darstellung
Sonderbaufläche „Altenheim“	1,90 ha	1,07 ha
Sonderbaufläche „Erholungsheim“	1,90 ha	1,30 ha
Wohnbaufläche	1,30 ha	2,24 ha
Dorfgebiete	0,44 ha	0,00 ha
Grünfläche	1,02 ha	1,60 ha
Fläche für die Landwirtschaft	1,69 ha	2,04 ha
Gesamt	8,25 ha	8,25 ha

Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind zusätzlich die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 5 (2) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze / Normen aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

Tiere

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert wird. **(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW)**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen sind zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. **(Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz)**

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. **(WHG)**

Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer von vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. **(LWG)**

Pflanzen

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: siehe Tiere

Boden

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. **(BauGB)**

Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. **(BBodSchG)**

Wasser

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern (**BauGB**); siehe auch Tiere.

(WHG) und **(LWG)** siehe Tiere

Luft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22. u. 33 BImSchV

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden (**BauGB**); siehe auch Tiere.

Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen (**BImSchG**).

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (**TA Luft**).

VDI 3471, 3472, GIRL Ziele wie oben
22. u. 33 BImSchV s. BImSchG

Klima

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere
(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW); siehe Tiere
(BImSchG); siehe Luft
(Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz); siehe Tiere

Landschaft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz,

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere
(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW); siehe Tiere

Biologische Vielfalt

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz,

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere
(BNatSchG); siehe Tiere

FFH und Vogelschutzgebiete

Fachgesetze: Baugesetzbuch, RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere
(BNatSchG); siehe Tiere
Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen **(RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992)**

Mensch und seine Gesundheit

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Bevölkerung

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen

Zielaussagen: s. Mensch und seine Gesundheit

Kulturgüter und Sachgüter

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, Eigentumsgarantien in diversen Fachgesetzen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. **(DSchG)**

Emissionen

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22. u. 33 BImSchV, TA Lärm, 16 u. 18 BImSchV, DIN 18005,“Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“ (vom LAI)

Zielaussagen: **Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22. u. 33 BImSchV**, siehe Luft

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. **(TA Lärm)**

Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche. **(16.BImSchV)**

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen. **(18.BImSchV)**

Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (**BauGB**) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (**BImSchG**) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang. **(DIN 18005)**

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen **(“Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“)**

Abfall / Abwässer

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. **(BauGB)**

WHG, LWG; siehe Tiere

Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. **(KrW-/AbfG)**

Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Fachgesetze: Baugesetzbuch

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Das bestehende Versorgungsnetz (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) im nördlichen Teil des Plangebiets kann die mit den geplanten Nutzungen verbundenen Anforderungen erfüllen.

Der Planbereich ist im Mischsystem entwässert. Er ist der Kläranlage Krummenohl zugeordnet. Der überwiegende Teil des Plangebiets ist nicht an ein Versorgungsnetz angeschlossen.

Landschaftspläne und sonstige Pläne

Für das Untersuchungsgebiet liegen nachfolgenden Fachplanungen (Landschaftsplan / Landschaftsschutzverordnung) folgende Zielaussagen vor:

Zielaussage: Das Untersuchungsgebiet liegt im südlichen Bereich in geringem Maße innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG-4810-001, Landschaftsplan Nr. 1 „Marienheide / Lieberhausen“).

2. HAUPTTEIL

Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

Die nachfolgenden Ausführungen stellen fortlaufend das zu berücksichtigende Schutzgut sowie

- a) die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
- c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und dem räumlichen Geltungsbereich des Planes

dar.

1) Tiere

- a) Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tierwelt auf. Außergewöhnliche Tierbestände sind weder erkennbar noch wurden Informationen im Rahmen des Verfahrens vorgetragen. Die Abfrage des Landschaftsinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 15.07.2015 hat keine Hinweise auf außergewöhnliche faunistische Arten im Plangebiet ergeben.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Auf der Grundlage der zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage (Bebauungsplan Nr. 294 und § 35 BauGB) können sich Nutzungsänderungen im Bestand oder bauliche Veränderungen im Bereich des Alten- und Pflegeheimes „Haus Aggertal“ sowie in der Ortslage Brink ergeben.

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich ebenfalls neue Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen innerhalb des Plangebietes ergeben. Diese würden in ähnlicher Weise in den Lebensraum der Tiere eingreifen.

- c) Da es sich bei diesem Planverfahren um kein Bauleitplanverfahren im Sinne einer Angebotsplanung handelt, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

2) Pflanzen

- a) Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Pflanzenwelt auf. Außergewöhnliche Pflanzenbestände sind weder erkennbar noch wurden Informationen im Rahmen des Verfahrens vorgetragen. Die Abfrage des Landschaftsinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 15.07.2015 hat keine Hinweise auf außergewöhnliche Pflanzenarten im Plangebiet ergeben.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Auf der Grundlage der zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage (Bebauungsplan Nr. 294 und § 35

BauGB) können sich Nutzungsänderungen im Bestand oder bauliche Veränderungen im Bereich des Alten- und Pflegeheimes „Haus Aggertal“ sowie in der Ortslage Brink ergeben.

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich ebenfalls neue Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen innerhalb des Plangebietes ergeben. Diese würden in ähnlicher Weise in den Lebensraum der Pflanzen eingreifen.

- c) Da es sich bei diesem Planverfahren um kein Bauleitplanverfahren im Sinne einer Angebotsplanung handelt, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

3) Boden

a) Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich größtenteils um Braunerden (B32 und B33). Diese Böden sind zum Teil steinig und sandig und kommen großflächig im vorhandenen Naturraum vor. Der Bodentyp wird im Hinblick auf die ökologischen Bodenfunktionen als schutzwürdig eingestuft. Im Nordwesten des Geltungsbereiches befindet sich ein Kolluvisol-Boden (K34), entstanden durch Umlagerung von vorhandenem Bodenmaterial durch den Ackerbau. Im Südosten befindet sich ein durch das Stauwasser der Aggertalsperre beeinflusste Boden (G 33 – Pseudogley). Das Plangebiet ist durch die bestehenden Nutzungen weitgehend anthropogen verändert. Besonderheiten sind nicht erkennbar.

b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Auf der Grundlage der zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage (Bebauungsplan Nr. 294 und § 35 BauGB) können sich Nutzungsänderungen im Bestand oder bauliche Veränderungen im Bereich des Alten- und Pflegeheimes „Haus Aggertal“ sowie in der Ortslage Brink ergeben.

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich ebenfalls neue Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen innerhalb des Plangebietes ergeben. Diese würden in ähnlicher Weise in den Boden eingreifen.

- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

4) Wasser

a) Innerhalb der Ortslage Brink befindet sich ein verrohrtes namenloses Gewässer. Im Osten und Süden trennt die Meinerzhagener Straße L 323 das Plangebiet von der Aggertalsperre. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden. Im Genehmigungsverfahren zusätzlicher Vorhaben innerhalb der bestehenden Baugebiete sind die jeweiligen Fachgesetze und -vorschriften zu beachten.

b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Auf der Grundlage der zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage (Bebauungsplan Nr. 294 und § 35 BauGB) können sich Nutzungsänderungen im Bestand oder bauliche Veränderungen im Bereich des Alten- und Pflegeheimes „Haus Aggertal“ sowie in der Ortslage Brink ergeben.

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich ebenfalls neue Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen innerhalb des Plangebietes ergeben. Diese würden in ähnlicher Weise in den Wasserhaushalt eingreifen.

- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

5) Luft

- a) Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen nicht vor. Das Schutzgut „Luft“ ist von der Planung nicht betroffen.
- b) Das Schutzgut „Luft“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

6) Klima

- a) Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1100- 1200 mm Jahresniederschlag. Die Temperatur liegt bei 0-1 Grad Celsius im Januar und 15-16 Grad Celsius im Juli. Das Wettergeschehen wird durch überwiegend westliche bzw. südwestliche Windrichtungen bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch östliche und südöstliche Windlagen auf.

Aufgrund der Plangebietsgröße erfüllt der Geltungsbereich der Aufhebung keine ausgeprägten bioklimatischen Ausgleichs- oder Schutzfunktionen.

- b) Das Schutzgut „Klima“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

7) Landschaft

- a) Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen nach Süden, in Richtung Aggertalsperre, abfallenden Hang, der durch die Solitäre „Alten- und Pflegeheim“ und das derzeit ungenutzte ehemalige „Landschulheim“ geprägt ist. Mit circa 15 Wohngebäuden bildet die Ortslage Brink den südlichen Abschluss zur Landstraße L 323. Prägendes Element für das Landschaftsbild ist die außerhalb des Geltungsbereiches befindliche Aggertalsperre. Sichtbeziehungen zwischen ihr und dem Plangebiet sind bedeutsam.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Auf der Grundlage der zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage (Bebauungsplan Nr. 294 und § 35 BauGB) können sich Nutzungsänderungen im Bestand oder bauliche Veränderungen im Bereich des Alten- und Pflegeheimes „Haus Aggertal“ sowie in der Ortslage Brink ergeben. Bedeutsame Sichtbeziehungen zur Aggertalsperre bleiben durch Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erhalten.

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich ebenfalls neue Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen innerhalb des Plangebietes ergeben. Diese würden in ähnlicher Weise in die Landschaft eingreifen.

- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

8) Biologische Vielfalt

a) Besonderheiten hinsichtlich der biologischen Vielfalt im Sinne der Begriffsdefinition (BGBl. 1993 II, S. 1741) liegen nicht vor.

b) Das Schutzgut „biologische Vielfalt“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.

d) Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen derzeit nicht und sind auch nicht erforderlich.

9) FFH und Vogelschutzgebiete

a) Flora-Fauna-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

b) Das Plangebiet wird hinsichtlich des Schutzgutes weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

10) Mensch und seine Gesundheit

a) Für den Menschen verändern sich im Bezug auf seine Gesundheit die planungsrechtlichen Randbedingungen nicht. Auf das Plangebiet wirken keine erheblichen Immissionen ein. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden der Mensch und seine Gesundheit nicht erheblich belastet. Durch die Einhaltung evtl. Grenzwerte im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist der Mensch und seine Gesundheit ausreichend geschützt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Bodenverunreinigungen auf Grund der Vornutzung sind derzeit nicht erkennbar.

b) Das Plangebiet ist hinsichtlich des Schutzgutes weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

11) Bevölkerung

a) Das Schutzgut „Bevölkerung“ ist von der Planung nicht betroffen.

b) Das Plangebiet wird hinsichtlich des Schutzgutes weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.

d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

12) Kulturgüter / Sachgüter

a) Die Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

- b) Das Plangebiet wird hinsichtlich der Schutzgüter weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

13) Emissionen I Immissionen

- a) Von dem Plangebiet gehen keine – für die vorhandenen und genehmigten Nutzungen unüblichen - Emissionen aus, es wirken auch keine Immissionen ein. Durch die Einhaltung evt. Grenzwerte im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist dieser Belang berücksichtigt.
- b) Das Plangebiet ist hinsichtlich der Schutzgüter weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

14) Abfall / Abwässer

- a) Von dem Plangebiet gehen unerhebliche Mengen von Abfällen oder Abwässer aus. Die Abfallentsorgung erfolgt geordnet über den Abfall-Sammel- und Transportverband Oberberg. Der Planbereich wird im Trennsystem entwässert. Er ist der Kläranlage Krummenohl zugeordnet. Zusätzliche Anforderungen ergeben sich durch das Bauleitplanverfahren nicht.
- b) Das Plangebiet wird sich hinsichtlich der Abfälle / Abwässer weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung relevant verändern.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

15) Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

- a) Der Einsatz von erneuerbaren Energien und der sparsame Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie wird durch das Bauleitplanverfahren nicht ausgeschlossen.
- b) Die Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien bzw. dem Umgang mit Energie werden weder bei Durchführung oder bei Nichtdurchführung geändert.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

16) Landschaftspläne / sonstige Pläne

- a) Der Landschaftsplan LSG-4810-001 (Landschaftsplan Nr. 1 „Marienheide-Lieberhausen“) setzt für einen kleinen Teilbereich im nordöstlichen Geltungsbereich der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes Landschaftsschutz fest.
- e) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Auf der Grundlage der zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage (Bebauungsplan Nr. 294 und § 35 BauGB) können sich Nutzungsänderungen im Bestand oder bauliche Veränderungen im Bereich

des Alten- und Pflegeheimes „Haus Aggertal“ sowie in der Ortslage Brink ergeben. Der Landschaftsschutz bleibt durch Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erhalten.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Landschaftsschutz ebenfalls gewahrt.

- b) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- c) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

17) Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.

- a) Das Schutzgut „Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind“ ist von der Planung nicht betroffen. Das Bauleitplanverfahren hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Luftqualität, die auch innerhalb des Plangebietes von außen nicht merklich beeinflusst wird.
- b) Das Plangebiet wird sich hinsichtlich der Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung verändern.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 1) bis 8) und 10) bis 11)

	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Land-schaft	biolog. Vielfalt	Mensch Gesundheit	Bevöl-kerung	Kultur/ Sach-güter	Emis-sionen-/ Immi.
Tiere												
Pflanzen												
Boden	W	W										
Wasser			W									
Luft												
Klima												
Land-schaft												
biolog. Vielfalt												
Mensch Gesundheit							W					
Bevöl-kerung												
Kultur / Sachgüter												
Emissionen/ Immissionen												



W --es liegt eine Wechselwirkung vor, siehe Text

Beschreibung der Wechselwirkungen:

Die Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern soll zu einer ökologischen Gesamtbetrachtung führen, so wie sie auch in der Natur gegeben sind. Die Komplexität der ökosystemaren Zusammenhänge bedingt die starke Vereinfachung der tatsächlichen Zusammenhänge.

Die Wechselwirkungen Boden-Wasser-Mensch/Gesundheit und Landschaft sind die bedeutendsten, die durch die Planung ausgelöst werden.

Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB

Gem. Bodenschutzklausel soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Durch die Erweiterung des Alten- und Pflegeheimes „Haus Aggertal“ werden Sonderbauflächen nur im notwendigen Umfang erweitert. Ortsnah wird durch die Verringerung der Sonderbauflächen „Erholungsheim“ sowie die Vergrößerung von Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft die Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen verringert.

Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB

Die Planung nutzt landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang um. Als Ausgleich werden die bisher als „Sondergebiet“ dargestellten Flächen reduziert und zukünftig als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB

Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes sind nicht betroffen. Für mögliche Eingriffe sind Grünflächen als Ausgleichsflächen in der 130. Änderung des Flächennutzungsplans „Deitenbach – Brink“ vorgesehen und dargestellt.

Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

SONSTIGE ANGABEN

Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden keine Gutachten / Untersuchungen erarbeitet.

Geplante Maßnahmen des Monitorings

Es sind nachfolgende Maßnahmen zum Monitoring der 130. Änderung des Flächennutzungsplans „Deitenbach – Brink“ und zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Plandurchführung vorgesehen:

- Unterrichtung der Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Es wird dabei um Mitteilung gebeten, ob die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

ZUSAMMENFASSUNG

Anlass für die 130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gummersbach ist die geplante bauliche Erweiterung des Pflegeheimes „Haus Aggertal“ in südöstlicher Richtung. Um hierfür die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen wird der Flächennutzungsplan entsprechend geändert. Darüber hinaus werden im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Anpassungen entsprechend dem Bestand vorgenommen.

Wesentliche Inhalte der FNP-Änderung sind:

- **Erweiterung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Altenheim“ in südöstlicher Richtung.** Die Erweiterung der Sonderbaufläche ist notwendig, um eine zukünftige Erweiterung des Alten- und Pflegeheimes „Haus Aggertal“ vorzubereiten. Die angrenzende Grünfläche dient dem Ausgleich dieses Eingriffs. (0,35 ha)
- **Reduzierung von Sonderbauflächen nördlich der Zweckbestimmung „Erholungsheim“ sowie zwischen den Zweckbestimmungen „Erholungsheim“ und „Altenheim“. Änderung dieser Flächen in Flächen für die Landwirtschaft.** Die Sonderbaufläche um das ehemalige Landschulheim wird der Bestandsnutzung entsprechend in Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt, da städtebaulich keine so große Flächeninanspruchnahme erfolgen soll. Zusätzlich dient die Reduzierung der Sonderbaufläche „Erholungsheim“ dem Ausgleich der Erweiterung der Sonderbaufläche südöstlich des Alten- und Pflegeheimes „Haus Aggertal“. Um eine Nachnutzung für das heute leerstehende Landschulheim zu ermöglichen, wird ein Teil der Fläche als Sonderbaufläche vorbehalten. (1,27 ha)
- **Änderung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Altenheim“ am Ortsrand von Deitenbach in Wohnbaufläche entsprechend der tatsächlichen Nutzung (Koversteiner Weg 16 und 18).** Die dem Wohnen zugehörigen Flächen werden als private Gärten genutzt und stehen in keinem Zusammenhang zur Nutzung der Sonderbaufläche „Alten- und Pflegeheim“. (0,11 ha)
- **Änderung der Flächen für die Landwirtschaft um die Sonderbaufläche „Alten- und Pflegeheim“ in Grünfläche.** Die Grünflächen dienen dem naturschutzrechtlichen Ausgleich für einen Eingriff auf der Sonderbaufläche. (0,67 ha)

- **Änderung der Fläche für Dorfgebiete in der Ortsmitte von Brink in Wohnbaufläche entsprechend der tatsächlichen Nutzung.** Da im Ortsteil Brink eine reine Wohnnutzung vorherrscht, wird die als Dorfgebiet ausgewiesene Fläche im Ortskern entsprechend dem Bestand in Wohnbauflächen umgewandelt. (0,44 ha)
- **Änderung der Flächen für die Landwirtschaft am nordöstlichen sowie südwestlichen Ortsrand von Brink in Wohnbauflächen entsprechend der tatsächlichen Nutzung.** Die genannten Flächen sind bebaut und durch Wohnnutzung geprägt. Es ist nicht mehr städtebaulich erforderlich, die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft beziehungsweise Grünfläche zu erhalten. (0,15 ha und 0,24 ha)

Mit diesem Bauleitplanverfahren sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

Gummersbach, den 16. März 2016

i.A.

Backhaus
FB 9 Stadtplanung